

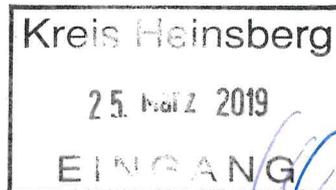


Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - Postfach 10 07 63 · D-47707 Krefeld

Kreisverwaltung Heinsberg
Amt für Umwelt und Verkehrsplanung
- Abgrabungsbehörde -
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg

Landesbetrieb
De-Greiff-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon +49 (0) 21 51 8 97-0
Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05
poststelle@gd.nrw.de

Helaba
Girozentrale
IBAN: DE3130050000004005617
BIC: WELADED3333



Bearbeiter: Christian Dieck
Durchwahl: 897-499
E-Mail: christian.dieck@gd.nrw.de
Datum: 22. März 2019
Gesch.-Z.: 31.140/596/2019

Fa. Willy Dohmen GmbH & Co. KG

**Erweiterungsantrag zu einer bestehenden Abgrabung in Geilenkirchen,
Gemarkung Geilenkirchen, Flur 67, Flurstücke 3 tlw., 7 – 9, 14 und 15**

Ihr Schreiben vom 31.01.2019; Ihr Zeichen 70 80 62 / Fr

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o. g. Antrag nehme ich aus geowissenschaftlicher Sicht hier Stellung:

Rohstoffe, Geotope und Hydrogeologie

Der Erweiterungsantrag ist plausibel dargestellt und aus rohstoffgeologischer Sicht sinnvoll. Geotope sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Aus hydrogeologischer Sicht habe ich keine Bedenken gegen die geplante Erweiterung.

Ingenieurgeologie (Auskunft erteilt Herr Buschhüter, Tel. 897-243)Standsicherheit der Böschungen

Der Abbau ist mit einer Neigung von ca. 1 : 1 mit umlaufender Berme beantragt. Bei einer Abgrabungstiefe bis zu 27 m bestehen hierzu erhebliche Bedenken, da diese Böschungen zu steil sind und auch bei vorübergehender Dauer keine ausreichende Standsicherheit aufweisen.

Von Seiten des Geologischen Dienstes NRW wird dringend empfohlen, zwei Einzelböschungen mit einer Neigung von max. 1 : 1,5, einer Höhe von max. 12 – 13 m und mit einer Berme von mindestens 5 m Breite herzustellen. Vorausgesetzt wird dabei eine mitteldichte bis dichte Lagerung der anstehenden Sande und Kiese und eine profilgerechte Herstellung der Böschungen. Die Generalneigung darf dabei max. 1 : 1,7 betragen.

Diese Empfehlungen entsprechen im Wesentlichen auch der Nebenbestimmung 4.8 des Genehmigungsbescheides vom 27.10.2003.

Störungszone

Die südwestliche Ecke der beantragten Erweiterung wird vom Frelenberger Sprung gequert. Hier kann es eventuell zu Instabilitäten in der Randböschung kommen. Falls dort Schichtwässer austreten, sind diese zu fassen und geordnet abzuleiten. Möglicherweise müssen auch die Einzelböschungen in diesem Bereich flacher angelegt werden, z. B. 1 : 2).

Verfüllung

Im Rahmen der Rekultivierung erfolgt eine nahezu vollständige Verfüllung mit unbelastetem Abraum bzw. Material mit dem Zuordnungswert Z 0/Z 0*. Gegen diese Vorgehensweise bestehen keine Bedenken.

Sicherheitsabstände

Es sind folgende Mindestabstände mit Bezug zur Böschungsoberkante einzuhalten:

- 5 m von unbebauten Grundstücken und Flurstücken
- 20 m zur Bundesstraße B 221

Schutzgut Boden (Auskunft erteilt Frau Dr. Hantl, Tel. 897-430)

Zum Schutzgut Boden habe ich folgende Anmerkungen zu den vorliegenden Unterlagen:

Bodenverhältnisse (Karte Anlage 2.4; Stand: 13.11. 2018)

Die Schutzwürdigkeit der betroffenen Böden (Parabraunerden, stellenweise Kolluvien, aus Löss mit Mächtigkeiten von > 20 dm) ist mit „besonders schutzwürdig“ korrekt angegeben, da diese Böden besonders aufgrund ihrer sehr hohen Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit sowie Bodenwertzahlen fruchtbare Böden sind.

Zur Beschreibung und Bewertung der betroffenen Böden liegt eine aktuelle, im Rahmen der Wasserrichtlinien (WRRL) durch den Geologischen Dienst NRW (2015) kartierte Landwirtschaftliche Standorterkundung im Maßstab 1 : 5 000 vor: PCode L1402 „Teveren, WRRL“, Blatt-Nr. 5002-23. Diese Kartierung erhält eine Bewertung der Funktionserfüllungen von Böden und ergänzt damit die ehemals im Rahmen der Bodenschätzung erstellte DGK5 Bo. Auskunft hierfür erteilt Herr Seemann, Tel. 897-552.

Boden (Anlage 3, Kap. 3.7, S. 27 im Umweltbericht; Stand 13.11. 2018) und Standortbeschreibung (Anlage 6, Kap. 2, S. 7 im Erläuterungsbericht für Abbaupläne; Stand 13.11. 2018)

Die Beschreibung und Bewertung der Böden ist um den Begriff „besonders“ im Sinne besonders schutzwürdiger Böden zu ergänzen. Ein schonender Umgang mit dem abzutragenden Bodenmaterial ist zu gewährleisten, um die Bodengefügestrukturen bei Umlagerungsprozessen zu schützen und Bodenverdichtungen zu vermeiden. Deshalb empfehle ich, die Böden abzuschaufeln und nicht abzuschieben.

Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren – Arbeitshilfen für Planungspraxis und Vollzug (Stand August 2018)

Ich empfehle die von LABO Deutschland veröffentlichten „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren - Arbeitshilfen für Planungspraxis und Vollzug“. 2017.¹ „Rohstoffabbau / Gewinnung von Bodenschätzen“ siehe Checkliste 4.

Hinweis: Diese Checkliste dient der Prüfung der Berücksichtigung der Anforderungen des Bodenschutzes für Rohstoffgewinnung / Abbau von Bodenschätzen und dazu verfügbarer Daten auf Basis bestehender rechtlicher Grundlagen; neue Anforderungen werden nicht geschaffen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:



(Dieck)

Anlage: Antragsunterlagen (1 Ordner, 18. Ausfertigung)

¹ https://www.labo-deutschland.de/documents/2018_08_06_Checklisten_Schutzgut_Boden_PlanungsZulassungsverfahren.pdf



Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - Postfach 10 07 63 · D-47707 Krefeld

Kreis Heinsberg
52523 Heinsberg



Landesbetrieb

De-Greiff-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon +49 (0) 21 51 8 97-0
Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05
poststelle@gd.nrw.de

Helaba
Girozentrale
IBAN: DE3130050000004005617
BIC: WELADED3333

Bearbeiter: Herr Dr. Krahn
Durchwahl: 897-239
E-Mail: krahn@gd.nrw.de
Datum: 13. August 2020
Gesch.-Z.: 31.110/3686/2020

1. Erweiterung der Abgrabung bei Frelenberg in Geilenkirchen
Überarbeitete Antragsunterlagen
Ihr Schreiben vom 27.07.2020 – 70 80 62 / Fr.

Sehr geehrter Herr Frenken,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Fa. Willy Dohmen GmbH & Co. KG hat den Antrag für die **1.** Erweiterung der Abgrabung aufgrund der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange überarbeitet.

Die Böschungsneigungen wurden – wie ich in meiner Stellungnahme vom ^{22.03.19} ~~11.10.2019~~ (31.140/4396/2019) vorgeschlagen hatte – angepasst. Die Bermenbreite wurde ~~nicht~~ von 3 m auf 5 m Breite erhöht.

Gegen die nun vorgelegte Planung bestehen meinerseits keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:


(Dr. Ludger Krahn)

Anlage: Antragsunterlagen zurück